

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXVIII.

Luzern, den 6. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium, nachdem es von dem Finanzminister den Bericht erhalten, das verschiedene Postbureaus Befehle ertheilen, die Abreise der Curiers aufzuhalten.

Erwogend, das der regelmassige Dienst der Posten nicht zugebe, das dieselben in ihrem Laufe aufgehhalten werden;

Nach Anhorung seines Finanzministers,

beschliesst:

1. Der Regierungstatthalter eines jeden Kantons soll allein das Recht haben, die Abreise der Curiers durch einen von seiner Hand unterschriebenen Befehl aufzuhalten, worinn zugleich angezeigt seyn soll, bis auf welche Stunde der Curier aufgehhalten werden soll. Von diesem ausserordentlichen Befehl soll er dem Direktorium einen ausfurlichen Bericht ertheilen.

2. Eine Abschrift dieses Befehls soll von dem Postcommis an das Central-Postbureau abgefertiget werden, um demselben zur Rechtfertigung uber die Aufhaltung des Comiers zu dienen.

3. Alle Postverwalter und Commis sollen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit gehalten seyn, die Abreise der Curiers auf keinen andern Befehl hin aufzuhalten, als auf einen solchen, der unter den im ersten Artikel bestimmten Formalitaten von dem Regierungstatthalter kommen wurde.

4. Dieser Beschluss soll den vorhergehenden Verfügungen in Betreff des Hauptorts der Republik nichts benehmen.

5. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlusse beigedruckt werden soll.

Luzern, den 26. Jenner 1799.

Gesetzgebung.

Senat 12. December.

(Fortsetzung.)

Rubli bemerkt, das in Helvetien gottlob ist kein Krieg ist, wohl aber im Senat ein kleiner zu seyn scheint;

er glaubt es sey der Fall das man uber das am meisten streite, was man am wenigsten versteht. — Er wagt auf eine Commission an. Duc ebenfalls.

Der Beschluss welcher die Commission verworfen wird nun zuruckgenommen und eine durch den Prasidenten zu ernennende Commission beschlossen, die morgen berichten soll. Sie besteht aus den H. R. Ding, Schwaller, Lafluchere, Beroldingen und Carlen.

Grosser Rath, 12. Januar.

Prasident: Legler.

Billetter begehrt im Namen derjenigen Commission welche uber die Formen des Verkaufs von Nationalgutern niedergesetzt ist, das sie auch ein Gutachten uber die Form der Verlehnung von Nationalgutern vorlegen durfe. Custor findet Billetters Antrag sehr sorgfaltig, weil eine hundertjahrige Verlehnung so ziemlich auf eine Verausserung heraus kame; er unterstutzt also Billetters Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereroffnung der Sitzung wird eine Botschaft vom Vollziehungsdirektorium verlesen, in welcher dasselbe fragt, ob die bisherigen sogenannten Hintersassgelder in den Gemeinden noch weiter fort bezahlt werden mussen. Zimmermann fodert Vertagung dieses Gegenstandes bis zur Behandlung des auf dem Kanzleitisch liegenden Gutachtens uber die Burgerrechte. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Das Direktorium begehrt dem Volkreprasentant Haas, die Stelle eines Oberzeughauscommissars ubertragen zu durfen. Zimmermann wundert sich, das das Direktorium schon eine Stelle zu besetzen begehrt, welche noch nicht einmal durch ein Gesetz bestimmt ist, und wunscht das in Zukunft das Direktorium nicht mehr diesen Weg einschlage; ubrigens aber begehrt er Verweisung dieser Botschaft an die in Rucksicht dieser Stelle niedergesetzte Militaircommission. Rue stimmt ganz Zimmermann bei und fodert zugleich Vertagung des Entscheids dieser Anfrage bis nach Bestimmung des Gesetzes uber das Austreten der Volkreprasentanten aus der Gesetzgebung. Wyder stimmt bei, und wunscht, das Haas erst das Urselinerkloster und den boranischen